



Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu „Bericht und Beschlussempfehlung des Sozialausschusses“ (Drucksache 20/965)

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 des Gesetzentwurfes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes wird wie folgt geändert.

1. Die Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 18 wird wie folgt geändert.

aa) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ablehnungen und geplante Beendigungen durch den Einrichtungsträger sind spätestens drei Wochen vorher dem örtlichen Träger mitzuteilen; dieser prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1, zweiter Halbsatz.“

bb) Folgender Satz wird in Absatz 3 nach Satz 2 angefügt:
„Der Träger der Eingliederungshilfe wird mit Einverständnis der Eltern in die Prüfung eingebunden.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Der Einrichtungsträger hat zur vollständigen Erfüllung des Anspruchs aus § 5 Absatz 2 Satz 1 ein Förderangebot bis zum Einschulungstag vorzuhalten.“

2. Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.

3. Die Nummer 6 wird Nummer 4 und wird wie folgt neu gefasst:

§ 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 28 Personalqualifikation, Verordnungsermächtigung“.

b) Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die zweite Fachkraft in der Gruppe muss staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin oder staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent sein, über eine gleich- oder höherwertige pädagogische Ausbildung mit Schwerpunkt im frühpädagogischen Bereich oder über einen vergleichbaren und gleichwertigen im Ausland erworbenen Bildungs- oder Berufsabschluss verfügen.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Eine Einrichtung kann bis zu 25 % der Vollzeitäquivalente für Zweitkräfte mit Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern anderer Berufe besetzen, die aufgrund ihres Ausbildungsinhaltes, ihres Ausbildungsniveaus, ihrer beruflichen Kompetenzen und langjährigen beruflichen praktischen Erfahrungen sowie nachgewiesenen praktischen und in einer vom Ministerium

zertifizierten Qualifizierung erworbenen theoretischen Kenntnissen die Arbeit in einem der Bildungsbereiche nach § 19 Absatz 1 Satz 7 bereichern.“

d) Nach dem neuen Absatz 3a wird ein neuer Absatz 3b eingefügt:

„Der Einsatz von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern nach Absatz 3a wird zeitlich befristet und läuft zum 31. Juli 2028 aus. Ihr Einsatz wird unter Berücksichtigung von Gelingensfaktoren wissenschaftlich begleitet.

e) Der bisherige Absatz 3a wird zu Absatz 3c.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Absatz 2 sowie“ wird durch die Angabe „Absatz 2,“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe „Absatz 3 und 4“ werden die Wörter „die Besetzung von Zweitkraftstellen mit Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern nach Absatz 3a sowie die Zertifizierung der Leitungsweiterbildung nach Absatz 1a Nummer 2 und der Qualifizierung nach Absatz 3a“ eingefügt.

4. Es wird eine neue Nummer 5 eingefügt:

§ 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „5,80 Euro“ durch „5,09 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 die Angabe "5,66 Euro" durch "5,09 Euro" ersetzt.

5. Die Nummern 7 bis 9 werden zu den Nummern 6 bis 8.

Dr. Heiner Garg

und Fraktion